

Lägerdorfer Tennis-Club e.V.

Vereinsregister Pinneberg 101 IZ

Satzung

Stand: 3.2.2016

A) Name, Zweck, Sitz und Eintragung

§ 1

Der Verein führt den Namen Lägerdorfer Tennis-Club e.V. Er ist dem Deutschen Tennisbund angeschlossen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissportes und die Förderung des Nachwuchses im Tennissport. Der Verein verfolgt nur diese Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie Gewinne, die der Verein erzielt, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden..

§ 3

Der Verein mit Sitz Lägerdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4

Der Verein hat die Farben Grün-Weiss.

§ 5

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Itzehoe eingetragen und führt den Zusatz e.V.

B) Mitglieder

§ 6

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. unterstützenden Mitgliedern

§ 7

Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist Einstimmigkeit der Hauptversammlung erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit. Die ordentlichen Mitglieder müssen über 18 Jahre alt sein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die sich nicht unmittelbar sportlich bestätigen, sondern nur die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen und können Anträge in denselben stellen und in den Vorstand gewählt werden.

§ 8

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 9

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 10

Bei ehrenrührigem oder disziplinelosem Verhalten eines Mitgliedes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, oder wenn ein Mitglied schuldhaft länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, kann das betreffende Mitglied nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

§ 11

Der Austritt kann nur erfolgen zum 31. Dezember. Das Austrittsgesuch muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher an den Vorstand gerichtet werden.

Aus besonderen Gründen kann der Vorstand den Austritt auch zu jedem anderen Zeitpunkt gestatten.

§ 12

Jeder Beschluss über ein Aufnahmegesuch sowie über Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes müssen die Gründe angegeben werden.

Der auf das ausscheidende Mitglied entfallende Anteil des Vereinsvermögens verbleibt dem Verein.

C) Beiträge

§ 13

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist jeweils von der am Jahresanfang einzuberufenden Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) festzusetzen. Die Beiträge zerfallen in eine Aufnahmegebühr und den monatlichen Beiträgen.

Die Beiträge sind wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im voraus auf das Konto des Lägerdorfer Tennis-Club e.V. zu zahlen.

D) Organe des Vereins

§ 14

Vorstand im engeren Sinne § 26 BGB (enger Vorstand) ist der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Gemeinsam vertretungsberechtigt sind:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftwart
5. dem Jugendwart
6. dem Sportwart
7. dem Pressewart

Beratende Funktionen haben Haus- und Anlagenwart, Trainer und Übungsleiter

§ 15

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden von der Hauptversammlung gewählt. Sämtliche Abstimmungen über die Vorstandsbesetzung sind offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald diese Form der Abstimmung vom Vorstand oder mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Zweidrittelmehrheit ist für die Wahl erforderlich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Hierüber entscheidet einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17

Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft die Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor. Im Vorstand können zwei Ämter von einer Person verwaltet werden.

§ 18

Der Vorstand muss auf Verlangen auch nur eines Vorstandsmitgliedes zusammentreten. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Alle Abstimmungen sind offen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Vorstandssitzung werden alle Vereinsangelegenheiten erledigt, soweit sie nicht ausdrücklich den Versammlungen überwiesen sind. Über sämtliche Abstimmungsergebnisse des Vorstandes ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 19

Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung den schriftlichen Kassenprüfungsbericht. Bei jeder Jahreshauptversammlung muss mindestens ein Kassenprüfer ausscheiden.

§ 20

Die Versammlungen des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung

§ 20 a

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Zweck der Hauptversammlung ist:

1. Entgegennahme der Gesamtberichte des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung und evtl. Neuwahl des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Beitragsregelung und Umlagen
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft

§ 20 b

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Lägerdorfer Tennis-Club e.V. kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des LTC e.V." stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf entsprechend § 21 erfolgen.
3. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des LTC e.V. anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Einberufungsfrist wie § 22

§ 21

Mitgliederversammlungen ausserhalb der Hauptversammlung können einberufen werden auf Anregung des Vorstandes oder wenn mindestens 10% stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung beantragen.

§ 22

Eine ordnungsgemäße einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung – ausser der unter § 20 b Ziff. 3 genannten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins – ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 23

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist. Auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes, haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen. Sofern nicht ein anderes bestimmt ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 24

Der engere Vorstand, also der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedoch bei den Vorsitzenden jeweils um ein Jahr versetzt, so dass jährlich nur einer der beiden Vorsitzenden neu gewählt werden muss.

Der erweiterte Vorstand, und zwar der Schriftwart, der Jugendwart, der Sportwart und der Pressewart, wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung neu gewählt.

§ 25

Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und in der nächsten Versammlung verlesen oder vorgelegt werden muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

E) Haftung, Auflösung des Vereins

§ 26

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins der Gemeinde Lägerdorf mit der Auflage zu überführen, es ausschliesslich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken und auch insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwerten.

F) Satzung

§ 27

Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.